

Berufsausbildungsvertrag

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 03. 2005 BGBl Teil I S.931, (das Gesetz ist am 1. April 2005 in Kraft getreten) in der jeweils gültigen Fassung. Vorbemerkungen zum Berufsausbildungsvertrag: Die Ausbildungsstätte hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, vor Beginn der Ausbildung, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. **Der Ausbildungsvertrag ist 3-fach im Original unterschrieben und die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG der LWK Hamburg vorzulegen. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Landwirtschaftskammer Hamburg mit Vertragsbeginn mitzuteilen.**

Zwischen dem Auszubildenden		und der/dem Auszubildenden	
Name:		Name:	
Straße:		Straße:	
PLZ/Ort:		PLZ/Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Betriebsnummer:		geb. am: in:	
Ausbilder: (Name, Vorname)		Staatsangehörigkeit: Geschlecht: ☐ männl. ☐ weibl. ☐ divers	
		Gesetzl. Vertreter: ☐ Eltern ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Vormund	
		Name:	
		Anschrift falls abweichend von oben:	
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf <u>Gärtner/Gärtnerin in der Fachrichtung</u> nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.			
A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre. Eine Verkürzung wird beantragt wegen: ☐ Hochschulreife ☐ Fachhochschulreife ☐ abgeschlossener Berufsausbildung Beginn der betriebl. Ausbildung: Folgevertrag: ☐ nein ☐ ja Wenn ja, Vorvertrag in Kopie beifügen Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis beginnt am: endet am: Die Probezeit dieses Vertrages beträgt: ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 Monate		E) Allgemeine Schulbildung (Zutreffendes ankreuzen): Schulische Vorbildung Berufliche Vorbildung ☐ ohne Hauptschulabschluss ☐ Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierten Berufsabschluss ☐ Hauptschulabschluss ☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme ☐ Realschulabschluss ☐ BvB-Maßnahme mind. 6 Monate ☐ Abitur/Fachhochschulreife ☐ schulisches BGJ ☐ anderer Schulabschluss ☐ schulisches BVJ (für die jeweils zutreffende Maßnahme ist ein entsprechender Nachweis beizufügen)	
B) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Brutto-Vergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich: brutto Euro im 1. Ausbildungsjahr brutto Euro im 2. Ausbildungsjahr brutto Euro im 3. Ausbildungsjahr Es wird der Tarifvertrag _____ angewendet. ☐ Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt werden. Überstunden Überstunden werden ☐ vergütet ☐ in Freizeit ausgeglichen		F) Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird: ☐ elektronisch (online-Berichtsheft) ☐ schriftlich geführt G) Die betriebliche Ausbildung findet in Hamburg und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden sonstigen Arbeitsstellen statt. Die betriebliche Ausbildung wird ergänzt durch die von der Landwirtschaftskammer vorgesehenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen. Der Auszubildende verwendet den von der Landwirtschaftskammer Hamburg herausgegebenen Ausbildungsplan. H) Sonstige Vereinbarungen: _____ Zusatzausbildung: ☐ Technischer Betriebswirt I) Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden vom BBiG abweicht, ist nichtig. _____ den _____ Der Auszubildende/Betriebsinhaber (Name u. Firmenstempel) _____ Der /die Ausbilder/in/ Meister/in als Mitzeichner _____ Der/die Auszubildende (Vor- u. Zuname) _____ Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden (Vor- u. Zuname)	
C) Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. dem entsprechenden Tarifvertrag: Werk. / Arbeitstage* im Kalenderjahr _____ Werk. / Arbeitstage* im Kalenderjahr _____ Werk. / Arbeitstage* im Kalenderjahr _____ Werk. / Arbeitstage* im Kalenderjahr _____ * Nichtzutreffendes streichen.			
D) Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit: Es gilt die im jeweiligen Tarifvertrag enthaltene Regelung. Das Jugendarbeitsschutz-Gesetz ist zu beachten. Regelmäßige Ausbildungszeit: _____ Stunden täglich _____ Stunden wöchentlich			
Eintragungsvermerk (nur von der Landwirtschaftskammer auszufüllen). Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter der Nummer:		Hamburg, den _____ Landwirtschaftskammer Hamburg Im Auftrag _____ Siegel	

§ 1 - Grundsätze

1. Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 in seiner jeweiligen Fassung. Es gilt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/ Gärtnerin, vom 6. März 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Ausbildungszeit

1. Probezeit

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

3. Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3 - Ausbildungsziel

Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (Ausbildungsplan). Der Ausbilder händigt der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung aus.

§ 4 - Ausbildungsmittel

Der Ausbilder stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 5 - Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung

Der Ausbilder stellt die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte frei und hält sie/ihn zum Besuch an. Die/der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist.

§ 6 – Schriftlicher Ausbildungsnachweis/Berichtsheft

Der Auszubildende händigt dem Auszubildenden zu Ausbildungsbeginn für die Berufsausbildung den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis kostenfrei aus. Der Auszubildende hat den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen und regelmäßig, mindestens einmal im Monat, dem Ausbilder vorzulegen. Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher Form (Ordner) oder in elektronischer Form (Online-Berichtsheft) geführt werden. Ob das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden soll, ist unter F im Berufsausbildungsvertrag festzulegen. Hinweis: Für die Kontrolle ist der zuständigen Stelle das Berichtsheft in ausgedruckter Ausführung auch weiterhin vorzulegen!

§ 7 - Ärztliche Untersuchungen

Die/der jugendliche Auszubildende hat dem Ausbilder eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (Bescheinigung nicht älter als 14 Monate) und b) vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.

§ 8 - Anmeldung zu Prüfungen

Der Ausbilder hat die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 ArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere, die ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben auszuführen; den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden; der/die Auszubildende muss auf Weisung seines Ausbildungsbetriebes ein Praktikum in einem anderen geeigneten Betrieb leisten, wenn von seinem Ausbildungsbetrieb die geforderten Ausbildungsinhalte anders nicht zu vermitteln sind; bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen ist dem Auszubildenden unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 10 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

Die/der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den umseitig genannten tariflichen Vorgaben.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt und ist durch eine Abrechnung zu belegen.

Die Netto-Ausbildungsvergütung wird auf ein von der/dem Auszubildenden zu benennendes Konto bei einem Bank-/ Kreditinstitut oder Postbank gezahlt.

§ 11 - Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem ArbSchG erforderlichen ärztlichen Untersuchungen

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- infolge unverschuldeter Krankheit,

- aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflicht aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 12 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die tägliche regelmäßige Ausbildungszeit richtet sich nach der für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelung.

2. Urlaub

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Berufsjahr).

3. Zeitliche Lage

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 13 - Kündigung

1. Während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.

4. Unwirksamkeit

Die Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 15 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 14 - Zeugnis

(1) Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 15 - Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der Landwirtschaftskammer Hamburg vorzutragen. Schlichtung gemäß § 111, Abs.2 Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 16 - Gebühren

Der Auszubildende trägt die aus diesem Vertrag entstehenden Gebühren.

§ 17 - Sonstiges

Über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem ArbSchG sowie der Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die/der Auszubildende ausdrücklich informiert worden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.